

Stellungnahme

aus dem Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragte

zum vernünftigen Grund für die Tötung von überschüssigen Versuchstieren in der Zucht

Stand: 25.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Rechtlicher Hintergrund	3
Liegt der Zucht von Versuchstieren ein legitimer Zweck zugrunde und kann die Entstehung von überschüssigen Tieren verhindert werden?	3
Wurden alle Maßnahmen zur Reduktion von überschüssigen Tieren ergriffen?	4
Wann ist die Tötung von überschüssigen Tieren legitim und vertretbar?	5
Literatur.....	6
Autoren	6
Impressum	6

Rechtlicher Hintergrund

Das Töten von Tieren ist nach dem deutschen Tierschutzrecht nur dann legitim, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt (vgl. § 1 TierSchG). Ein vernünftiger Grund für die Tötung eines Tieres kann (a) durch eine Rechtsnorm, (b) durch einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund oder (c) auf Grund des Ergebnisses einer Güterabwägung vorliegen (1).

Für den Bereich der überschüssigen Versuchstiere ist die Erfüllung einer Rechtsnorm nicht zutreffend, da spezifische Regelungen im Tierschutzrecht fehlen.

Die Prüfung auf einen Rechtfertigungsgrund und eine Güterabwägung müssen hier als Entscheidungshilfen herangezogen werden. Den rechtfertigenden Grund allein erfüllt die Verfütterung der getöteten Tiere an Reptilien, Zootiere und Raubvögeln in menschlicher Obhut. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen möglich und unterliegt zusätzlichen rechtlichen Regularien.

Demnach muss besonderes Augenmerk auf die Abwägung der verschiedenen Interessen gelegt und im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips entschieden werden.

Auf der Tierseite fließt in die Abwägung ein, dass nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben von Tieren ein geschütztes Rechtsgut darstellt. Für Tiere, deren Wohlbefinden beeinträchtigt ist, kann die Tötung zu einer Leidensverkürzung führen und damit in den rechtlichen Vorschriften zum Tierschutz begründet werden. Diffiziler wird die Entscheidung, wenn es sich um gesunde Tiere handelt, die jedoch nicht für wissenschaftliche Untersuchungen genutzt werden können.

Im Folgenden soll der Abwägungsprozess erläutert und diejenigen Fälle dargestellt werden, in denen die Voraussetzungen für eine legitime Tötung überschüssiger Versuchstiere vorliegen.

Liegt der Zucht von Versuchstieren ein legitimer Zweck zugrunde und kann die Entstehung von überschüssigen Tieren verhindert werden?

Die Zucht von Versuchstieren ist notwendig, um ausreichend und geeignete Tiere für wissenschaftliche Untersuchungen einsetzen zu können. Es handelt sich daher bei der

Zucht von Tieren zu Versuchszwecken um einen legitimen Zweck im Sinne des Tierschutzrechts. Bei einigen Zuchten, insbesondere bei den an Bedeutung gewinnenden, genetisch veränderten Tieren, entstehen in einem Wurf naturgemäß unterschiedliche Genotypen. Für die meisten wissenschaftlichen Fragestellungen ist ein spezifischer Genotyp jedoch von entscheidender Bedeutung und ein Ausweichen auf einen ähnlichen Genotyp ist nicht möglich. Die Entstehung von Geschwistertieren mit unerwünschten Genotypen ist für die Bereitstellung des gewünschten Genotyps vielfach nicht zu vermeiden. Neben dem Genotyp können auch andere Eigenschaften einen Einfluss auf die Untersuchungen haben, wie z.B. das Geschlecht oder das Alter.

Ist die Durchführung von Tierversuchen legitim, müssen auch die Zucht und das Entstehen von Tieren, die nicht für die wissenschaftliche Fragestellung benötigt werden, als gerechtfertigt gelten. Es gibt keine alternative Weise, um die notwendigen Tiere für die Tierversuche zu züchten.

Wurden alle Maßnahmen zur Reduktion von überschüssigen Tieren ergriffen?

Als eine Voraussetzung für die Interessenabwägung gilt es, die betreffenden Tierzahlen auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Die Reduktion von Versuchstieren im Sinne der 3R ist die Grundlage der rechtlichen und ethischen Verpflichtung aller Beteiligten an Tierversuchen.

Für die Zuchtplanung von geeigneten Versuchstieren sind somit gleichzeitig Überlegungen anzustellen, um überschüssige Tiere auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Hierbei ist insbesondere auf eine bedarfsgerechte Zucht und eine sorgfältige Planung der Tierversuche abzustellen. Eine institutsinterne Regelung kann dabei sehr hilfreich sein, um Kommunikationswege zu optimieren und Kompetenzen festzulegen. Sobald die Tiere nicht mehr benötigt werden, aber der Wissenschaft weiterhin zur Verfügung stehen sollen, muss über Alternativen zur Zucht nachgedacht werden. Die Kryokonservierung bietet heutzutage die Möglichkeit Tierstämme über Jahrzehnte zu konservieren, ohne Erhaltungszuchten aufrechterhalten zu müssen.

Sind nun alle Maßnahmen zur Tierzahlreduktion ergriffen worden, sollte versucht werden, einen anderen Zweck für die Verwendung der nicht benötigten Tiere zu finden. Es soll z.B. der Einsatz in Lehrprogrammen oder ein Austausch mit Kollegen überprüft werden. Die Verwendung als Futtertiere ist ebenfalls wünschenswert. Auch in der Richtlinie 2010/63/EU (Artikel 18) wird die Auflegung derartiger Programme für eine effizientere Nutzung der Tiere gefordert.

Es muss also ernsthaft und nachweislich versucht werden, die Tiere einem legitimen Zweck bzw. einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, bevor über die Tötung als *ultima ratio* entschieden werden darf.

Wann ist die Tötung von überschüssigen Tieren legitim und vertretbar?

Auch nach der Erfüllung der o.g. Punkte entstehen unvermeidlich überschüssige Tiere. Alternative Formen der Erzeugung geeigneter Versuchstiere stehen zurzeit nicht zur Verfügung, so dass auf die Zucht der Tiere nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik nicht verzichtet werden kann. Für diese, nach den oben genannten Maßstäben auf ein Minimum reduzierten, „Überschusstiere“ gilt es nun, eine Entscheidung über deren weiteren Verbleib zu treffen. Im Gegensatz zu Hunden oder Katzen, ist es bei Nagetieren äußerst schwierig, und in der Vielzahl unmöglich, Tiere in Privathand zu vermitteln (2). Alternative Unterbringungsmöglichkeiten bestehen zurzeit nicht.

Nach Lorz und Metzger (3) besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit zur Tötung, wenn die Tiere sonst nicht ordnungsgemäß untergebracht werden können.

Eine angst- und schmerzfreie Tötung der Überschusstiere ist demnach gerechtfertigt, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden und keine Handlungsalternativen zur Verwendung dieser Tiere zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises Berliner Tierschutzbeauftragte sind der Ansicht, dass die Tötung überschüssiger Tiere nach Erfüllung der Voraussetzungen der Tierzahlreduktion legitim ist.

Literatur

- (1) Regina Binder (2007): Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren, *Natur und Recht* 29: 806-813
- (2) Dorothea Döring, Michael H. Ehrhardt (2005), Verbleib von überzähligen und überlebenden Versuchstieren, *Altex* 22, 1/05
- (3) Albert Lorz, Ernst Metzger (2008): Tierschutzgesetz Kommentar, Verlag C.H. Beck, München, S. 293 §17 Rn 19

Autoren

Astrid Puppe, Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin
Univ.-Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke, Freie Universität Berlin
Dr. Kristina Ullmann, Charité-Universitätsmedizin Berlin
Anne Zintzsch, Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin

Impressum

Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragte
c/o: Dr. Boris Jerchow
Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin
Robert-Rössle-Straße 10
13125 Berlin-Buch
E-Mail: info@ak-tierschutzbeauftragte.berlin